

Niederschrift

über die 14. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Schul- und Sportausschusses am Mittwoch, 26.06.2024 um 16:00 Uhr, in der Stadthalle Hilden (Fritz-Gressard-Platz 1 in 40721 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Claudia Schlottmann CDU

stell. Vorsitz

Herr Dominik Stöter SPD

Ratsmitglieder

Frau Susanne Brandenburg CDU

Herr Christian Schimang CDU

Herr Michael Wegmann CDU

Herr Tristan Zeitter CDU für Herrn Filatov

Frau Sarah Buchner SPD

Frau Anne Kathrin Stroth SPD für Frau Kollender

Frau Cornelia Geißler Bündnis 90/Die Grünen

Frau Dr. Andrea Grunert Bündnis 90/Die Grünen

Frau Marianne Münnich Bündnis 90/Die Grünen

Herr Dr. Heimo Haupt AfD

Frau Dorothea Spielmann-Locks BÜRGERAKTION

Sachkundige Bürger/innen

Herr Benjamin Döbgen SPD

Herr Paul Basmaji FDP

Beratende Mitglieder

Frau Jutta Leister-Tschakert Ev. Kirchengemeinde

Herr Ulrich Siedentop Stadtschulpflegschaft

Herr Julius Buschmann Jugendparlament

Herr Oliver Kohl Allianz für Hilden für Herrn Knott

Beiräte

Frau Anne Schunicht-Rawe Behindertenbeirat für Frau Roth

Gäste

Herr Thilo Willeke

Von der Verwaltung

Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner Stadt Hilden

Herr Nikolai Jaworski Stadt Hilden

Frau Anna Maurer Stadt Hilden

Frau Sonja Ockenfeld Stadt Hilden

Frau Nicole Pattio Stadt Hilden

Frau Ute Piegeler Stadt Hilden

zur Information

Frau Christiane Gierke Grundschule Am Elbsee

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 Änderung der Schulart; Umwandlung des Grundschulverbundes Beethovenstraße, städt. katholische Grundschule mit Gemeinschaftsschulstandort in eine städt. Gemeinschaftsgrundschule
WP 20-25 SV 40/038
- 3 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Schul- und Sportausschusses, Stand: Juni 2024
WP 20-25 SV 50/076
- 4 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 5 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende Rm C. Schlottmann/CDU, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer. Sie stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Änderungen zur Tagesordnung

Keine.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

-
- 1 Befangenheitserklärungen
-

Es erklärte sich niemand für befangen.

Rm Spielmann-Locks/BA wies darauf hin, dass der Prozess der Umwandlung intransparent und an der Öffentlichkeit vorbei verlief. Hierzu hatte die BÜRGERAKTION bereits mehrere Fragen an die Verwaltung gerichtet, welche noch nicht beantwortet wurden. Sie betonte, dass der Elternwille einer Schulgemeinschaft Vorrang habe. Dennoch bat sie um Erklärung, weshalb eine Vorberatung in einer Sondersitzung des Schul- und Sportausschusses erfolgen müsse und nicht ausschließlich über den Rat der Stadt Hilden erfolge. Des Weiteren wollte sie wissen, wer der Initiator dieses Verfahrens war. Sie teilte mit, dass sie an der Abstimmung des Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen werde.

1. Beigeordneter Eichner erklärte, dass die Elternschaft des Grundschulverbandes Beethovenstraße den Antrag auf eine Umwandlung gestellt habe. Die Schulpflegschaft habe 146 ordnungsgemäße Anträge eingereicht. Daraufhin wurde ein offizielles Verfahren eröffnet und im Zuge dessen fand eine Abstimmung bezüglich der Umwandlung statt. Im Schulgesetz sei geregelt, dass der Schulträger, vertreten durch den Rat, die Entscheidung über die Schulart formal treffe. Die Verwaltung wollte in einer Vorberatung die Möglichkeit über einen Austausch bieten, was allerdings terminlich nicht zu einem früheren Zeitpunkt umzusetzen war.

Rm Dr. Haupt/AfD trug vor, das bekannt sei, dass die Adolf-Kolping-Schule, neben der zweiten katholischen Schule im Süden, einen hervorragenden Ruf aufgrund ihrer Leistungen habe. Demnach sei das Wechseln der Schulart - städtischen Gemeinschaftsschule - kritisch zu betrachten. Zumal katholische Eltern im Norden ihre Kinder, wenn sie eine Bekenntnisschule wünschen, nur noch auf die Astrid-Lindgren-Schule in Hilden-Süd schicken können. Dies entkräfte die einst aufgestellte Regelung „Kurze Beine, kurze Wege“. Seit dem 20.04.2024 wurde keine Information an die Fraktionen herausgegeben, was eine Recherche und Informationsbeschaffung kaum möglich mache. Mit der vorgelegten Sitzungsvorlage wurden keine weitergehenden Informationen mitgeteilt. Seine Fraktion begrüße, dass die Eltern ihr Recht die Schulform zu ändern in Anspruch genommen haben, dennoch werde er für seine Fraktion mit Enthaltung an der Abstimmung teilnehmen.

Rm M. Münnich/Bündnis 90/Die Grünen teilte mit, dass sie den ganzen Prozess der beiden Schulen seit 2010 bis heute begleitet habe. Erstes Ziel war die Gründung des Schulverbundes, was erst durch die Schulgesetzänderung möglich gemacht wurde. Das aktuelle Schulkonzept sei vielversprechend. Ein Schulverbund sei eigentlich ja auch nur dort sinnvoll, wo es zwei verschiedene Schulstandorte gebe. Es befinden sich zwei Schulen auf einem Grundstück und daher sei es sinnvoll, nun eine gemeinsame Schule zu werden.

Vorsitzende C. Schlottmann/CDU teilte mit, dass die Schulpflegschaft mit den Eltern die Umwandlung bereits beschlossen habe und der Rat der Stadt Hilden, sowie der Schul- und Sportausschuss, lediglich pro forma diesem zustimmen müssen.

Herr Siedentop/Schulpflegschaft fragte, in welchem Paragraphen des Schulgesetzes die Zustimmung verortet sei.

1. Beigeordneter Eichner antwortete, dass im § 81 SchulG – Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, Mehrklassenbildung folgendes zu Grunde liege:

„(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.“

(2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht.

Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

(4) Der Schulträger kann ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Zahl der Parallelklassen einer Schule vorübergehend durch Bildung einer Mehrklasse erhöhen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn insbesondere

die für die Bildung einer Mehrklasse erforderliche Schülerzahl nicht erreicht wird,

die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder

die Aufnahmekapazitäten innerhalb der Schulen einer Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht ausgeschöpft sind und damit durch die Mehrklassenbildung der Bestand einer oder mehrerer dieser Schulen gefährdet ist.“

Frau Piegeler/Verwaltung beantwortete mündlich Teile der Fragen der BÜRGERAKTION, die bei der Verwaltung im Vorfeld eingereicht wurden. Im Folgenden eine ausführliche Beantwortung der Fragen:

„

1. Warum wurde der Rat/der Schulausschuss nicht frühzeitig am Verfahren beteiligt?

Die Schulpflegschaft der Schule hat die Abfrage zur Einleitung eines Schulartbestimmungsverfahrens eingeleitet. Schulgesetz NRW und die Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen regeln das einzuhaltende Verfahren. Eine Beteiligung der Politik im laufenden Verfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen, sondern erst nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens durch die Eltern.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist jetzt das Votum des Rates gefragt? Was soll es bezwecken und worin besteht hinsichtlich der Entscheidungsfreiheit die Wahlmöglichkeit des Rates?

§ 81 Abs 2 Schulgesetz NRW regelt, dass u.a. bei Änderung einer Schulart der Schulträger hierzu einen Beschluss fassen muss. Das höchste Beschlussgremium des Schulträgers Stadt Hilden ist der Rat. Das Schulgesetz enthält keine Regelung, ob der Schulträger gegen eine Änderung der Schulart votieren kann, auch wenn dies bedeuten würde, dass nach der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen zustande gekommen Elternvotum nicht anzuerkennen. Telefonische Rückfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf: Der Schulträgerbeschluss kann dem Elternvotum widersprechen, wenn es erhebliche Zweifel an dem Zustandekommen eines rechtmäßigen Elternvotums gibt. Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Sachverhalt zur Prüfung vorzulegen.

3. *Wie erklärt die Verwaltung den sich aus der Sitzungsvorlage SV 40/036 ableitenden Widerspruch: „Der Grundschulverbund Beethovenstraße (...) besteht aus der früheren Adolf-Kolping-Schule, diese wurde zum 2-zügigen Hauptstandort und der früheren Adolf-Reichwein-Schule, diese wurde zum 1-zügigen Teilstandort.“ Laut Schulentwicklungsplan ist der kath. Teilstandort 1-zügig, der städtische 2-zügig!*

Weder in den Unterlagen zum Arbeitskreis Schulentwicklung von Dez. 2023 noch in der Vorlage SSA von März 2024 findet sich eine derartige Darstellung. Definitiv richtig ist die Aussage in der aktuellen Beratungsvorlage. Diese wurde der schriftlichen Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zur damaligen Errichtung des Grundschulverbundes Beethovenstraße entnommen.

4. *Was passiert mit den katholischen Grundschülern, deren Eltern die Neuausrichtung der Schule für ihre Kinder nicht akzeptieren? Immerhin erklärt die Schulleitung auf der Schul-Internetseite, mit dem Abstimmungsverfahren habe „die Zukunft unserer Schule eine spannende Wendung genommen“. „Eine fröhliche Mehrheit“ habe „für die Verwandlung des Grundschulverbunds in eine Gemeinschaftsgrundschule gestimmt“. Und: „Wir können uns schon auf das Schuljahr 2024/2025 freuen, wenn unsere Schule offiziell den neuen Weg einschlägt.“ Welche Bedeutung haben diese Aussagen hinsichtlich einer veränderten Ausrichtung der Schule für Eltern, die sich bewusst bei der Schulwahl für eine konfessionelle Grundschule entschieden haben? (Immerhin haben 145 Eltern die Umwandlung nicht unterstützt, davon 37 Nein-Stimmen und 108 haben am Abstimmungsverfahren überhaupt nicht teilgenommen.)*

*In demokratischen Willensbildungsprozessen gibt es Mehrheitsentscheidungen. Ein solch demokratischer Willensbildungsprozess hat für die Änderung der Schulart des Grundschulverbundes Beethovenstraße stattgefunden. Die katholische Astrid-Lindgren-Grundschule kann jährlich 56 Schüler*innen mit kath. Bekenntnis aufnehmen. Sofern es keine Anmeldungen von 56 kath. Schüler*innen gibt, können auch Kinder anderer Konfessionen oder ohne Konfession aufgenommen werden. Eltern, die eine kath. Konfessionsschule wünschen, können sich an der Astrid-Lindgren-Schule anmelden. In den vergangenen Jahren konnten alle Anmeldewünsche von Kindern mit kath. Bekenntnis erfüllt werden und es blieben noch zu verteilende Schulplätze für nicht katholische Kinder übrig. Dies kann sich ggf. mit Blick auf andere Konfessionen oder auf konfessionslos ändern.*

5. *Welche Auswirkungen prognostiziert die Verwaltung mit der Umwandlung des Grundschulverbunds Beethovenstraße für die einzige in der Stadt verbleibende konfessionsgebundene Grundschule im Hildener Süden?*

Die Prognose eines bisher noch nicht dagewesenen Wahlverhaltens ist der Blick in die Glaskugel. Seit Jahrzehnten gibt es weder in Hilden Ost noch in Hilden West eine katholische Grundschule, die Wanderungsbewegung aus diesen Stadtteilen hin zu einer kath. Grundschulen in Hilden Nord und in Hilden Süd war bisher sehr gering. Ob nun von Hilden Nord Eltern ihre Kinder in Hilden Süd anmelden wird das nächste Anmeldeverfahren zeigen.“

Rm Spielmann-Locks/BA erklärte ihr sei aufgefallen, dass in diesem Schuljahr 23 katholische Kinder die Schule besuchen, was in den vergangenen Schulentwicklungsplänen z. B. Dezember 2023 ebenso vermerkt war. Damit gäbe es einen katholischen Zug am Schulstandort.

Frau Piegeler/Verwaltung erklärte, dass 23 Kinder mit katholischem Bekenntnis die Schule besuchen, jedoch die Zügigkeit damit nicht zusammenhänge. Die katholischen Schulen werden nicht ausschließlich von Kindern mit katholischer Konfession besucht.

Anmerkung der Schriftführung:

Im Nachgang wurden die Fragen der Fraktion BÜRGERAKTION für die Übernahme ins Protokoll schriftlich beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Schul- und Sportausschuss, die Änderung der Schulart des Grundschulverbundes Beethovenstraße, städt. kath.Grundschule mit Gemeinschaftsschuleteilstandort in eine städtische Gemeinschaftsgrundschule gemäß dem Elternwunsch zum Schuljahr 2024/2025.

Die Schule trägt ab dem Schuljahr 2024/2025 folgenden Namen:

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Beethovenstraße
Beethovenstraße 32-40
40724 Hilden

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 2 Enthaltungen der Fraktionen AfD und FDP ohne Beteiligung von Rm Spielmann-Locks/BA.

3	Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Schul- und Sportausschusses, Stand: Juni 2024	WP 20-25 SV 50/076
---	---	-----------------------

Der Schul- und Sportausschuss nahm die Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

4	Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
---	--

Keine.

5	Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
---	---

Keine.

Ende der Sitzung: 16:25 Uhr

Claudia Schlottmann/ Datum 18.10.2024
Vorsitzende

Sonja Ockenfeld / Datum 02.07.2024
Schriftführer/in

Gesehen:

Dr. Claus Pommer / Datum 21.08.2024
Bürgermeister

Sönke Eichner / Datum 14.08.2024
1. Beigeordneter